

## **Hauptsatzung des Schulverbandes Nideggen-Heimbach vom 06.09.1978**

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91) in der geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Nideggen/Heimbach in ihrer Sitzung am 06.09.1978 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Dienstsiegel**

Der Schulverband führt ein Dienstsiegel nach folgendem Muster:

Dienstsiegel muss  
eingescannt und in  
die Satzung  
eingefügt werden.

### **§ 2 Entschädigungen**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für dieses Ehrenamt weder eine Aufwandsentschädigung noch einen besonderen Auslagenersatz.
- (2) Die Verbandsversammlungsmitglieder erhalten als pauschalierten Ersatz für ihre Auslagen einen Betrag von 13,-- DM für jede Sitzung an der sie teilgenommen haben.
- (3) Der Vorstandsvorsteher erhält für dieses Ehrenamt weder eine Aufwandsentschädigung noch einen besonderen Auslagenersatz.

### **§ 3 Verträge**

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, mit Ratsmitgliedern der Verbandsmitglieder, mit dem Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter bedürfen der Entscheidung der Verbandsversammlung.

### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind wie in § 16 der Verbandssatzung bestimmt, bekannt zu machen.

- (2) Schriftführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein von diesem benannter Bediensteter der Verbandsmitglieder.
- (3) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall beschließen, dass außer dem Vorstandsvorsteher weitere Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Schulverbandes oder der Verbandsmitglieder an der Sitzung teilzunehmen haben.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.1978 in Kraft.